

## **Rumänien hat Entschädigungszahlungen für Verschleppung und Deportation auf Kinder der Verfolgten ausgeweitet**

### **WICHTIG: Änderung des Verfahrens zur Übermittlung der Lebensbescheinigung ab 9/2024**

*Bukarest – Das Dekret-Gesetz 118/1990 zur Entschädigung für die Opfer des Kommunismus – dazu gehören politische Verfolgung, Verschleppung, Zwangsarbeit und Zwangsumsiedelung – wird auf Nachkommen der Opfer ausgeweitet. Ein entsprechender Gesetzesvorschlag wurde mit Unterstützung des Abgeordneten des DFDR im Rumänischen Parlament, Ovidiu Gant, als Gesetz 130/15.7.2020 verabschiedet, inzwischen im rumänischen Amtsblatt (Monitorul Oficial) Nr.623 vom 15.7.2020 veröffentlicht und ist am 18. Juli 2020 in Kraft getreten. Ergänzt wurde dieses Gesetz durch das Gesetz 232/2020.*

Durch dieses Gesetz werden die seit 1990 (DL 118/1990) geltenden und seit 2013 (Gesetz 211/2013) auch auf Betroffene in Deutschland ausgeweiteten Regeln über die Entschädigung von Personen, die aus politischen Gründen von der am 6. März 1945 eingesetzten Diktatur in Rumänien verfolgt oder nach dem 23. August 1944 ins Ausland deportiert oder gefangengenommen worden sind (z.B. Russlanddeportierte, Baraganverschleppte, Menschen mit Zwangswohnsitz etc.) **nun auf Kinder der Betroffenen ausgeweitet**. Damit erfüllt Rumänien eine alte Forderung auch des Verbandes der Siebenbürger Sachsen in Deutschland, der stets auf die Betroffenheit und das Leiden der Kinder von Deportierten hingewiesen und eine Einbeziehung in Entschädigungsleistungen gefordert hatte. Diese Leistung wird auf Antrag gewährt, in € auf ein Konto in Deutschland ausgezahlt, und darf hier als Entschädigungsleistung für ein Sonderopfer von keiner anderen Leistung oder Rente abgezogen oder angerechnet werden.

Das neue Gesetz 130/2020 ergänzt die vier Absätze der Leistungsnorm Art. 5 DL 118/1990 um weitere fünf Absätze, in denen die möglichen Anspruchspositionen klargestellt werden.

- a) Absatz 5 regelt eine Entschädigung für **Kinder, deren Eltern während einer Verfolgungsmaßnahme verstorben** sind. Absatz 5.1 regelt, dass auch Kinder von Betroffenen, die selbst keine Entschädigung bekommen/beantragt hatten, obwohl diese berechtigt gewesen wären, ebenfalls eine Entschädigung bekommen.
- b) Absatz 6 regelt, dass **Kinder, die zum Zeitpunkt der Verfolgung der Eltern minderjährig waren oder sogar während der Verfolgung geboren** wurden, die gleiche Entschädigung bekommen, wie der verfolgte Elternteil.
- c) Absatz 7 bestimmt, dass **Kinder, die erst nach der Verfolgungsmaßnahme geboren** wurden, Anspruch auf 50% der Entschädigung haben, die dem verfolgten Elternteil zugestanden hat.

Fallen Antragsteller in mehrere unterschiedliche Entschädigungskategorien nach den genannten Absätzen (z.B. wenn beide Elternteile verschleppt wurden und verstorben sind und/oder für eigene Verfolgung - etwa bei Geburt im Verschleppungsgebiet), kann pro Antragsteller trotz dem **nur für einen der Sachverhalte ein Antrag gestellt werden**, mehrere Anspruchsmöglichkeiten werden **nicht summiert** (zusammen gezählt), sondern es wird die **höhere der möglichen Entschädigungen geleistet**. Zu prüfen ist daher vorher, welche Leistung höher wäre.

Anspruchsberechtigt sind **alle noch lebenden Kinder** (NICHT aber Enkelkinder) und der nach dem Tod des Verfolgten **nicht erneut verheiratete Witwer/Witwe**. Seit einer Gesetzesänderung durch Gesetz 71/2022 sind auch Stiefkinder antragsberechtigt, die bei Eheschließung Ihres Elternteils mit der verfolgten Person minderjährig waren und von dieser aufgezogen wurden.

Es handelt sich um einen **persönlichen Anspruch**, der **jeweils individuell von jedem Kind** separat beantragt werden kann. "Sammelanträge" oder "Familianträge" für mehrere Kinder oder gemeinsam mit dem überlebenden Ehepartner in einem Verfahren **sind nicht möglich**.

Bis zu einer Geldzahlung sind Verfahren bei zwei beteiligten Behörden zu führen. Zuerst stellt die Entschädigungsbehörde die **grundsätzliche Berechtigung** fest, die der Schlüssel zu einer ganzen Reihe von Rechten ist (Art. 8 DL 118/90, kostenlose Gesundheitsvorsorge in Rumänien, kostenlose Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, eine gewisse Anzahl an kostenlosen Bahnreisen und eine Erholungskur pro Jahr in einer rumänischen Kureinrichtung) und auch **zu der monatlichen Entschädigungszahlung berechtigt**. Liegt dieser **Berechtigungsschein (decizie AJPIS DL 118/90)** dann vor, wird durch die Auszahlungsbehörde (CJP) die konkrete Zahlung festgestellt.

WICHTIG: Jede Person, die Leistungen auf Grundlage des Dekretes DL 118/90 beziehen möchte, muss eine **EIGENE** Berechtigung nachweisen. Deswegen sind diese Berechtigungsentscheidungen weder von den Eltern auf die Kinder noch von einem Kind auf das andere übertragbar. Jede Person muss daher auch einen eigenen Antrag stellen, „Sammelanträge“ sind nicht zulässig.

Ab sofort können **Anträge auf Feststellung der Berechtigung** bei der zuständigen Entschädigungsbehörde in Rumänien gestellt werden. Vorzulegen sind alle Unterlagen, die das Verwandtschaftsverhältnis lückenlos belegen, Nachweise über die Verfolgungsmaßnahme des Verfolgten (Beginn und Ende) und wenn vorhanden die bisherige Entschädigungsentscheidung des Betroffenen, die Ausweiskopie des Antragstellers, eine Lebensbescheinigung nach speziellem Vordruck (ausdruckbar im Downloadbereich).

Auf Grund dieser Urkunden wird die Berechtigung zur Entschädigung durch eine „Decizie“ festgestellt. Wenn diese „Decizie“ zugestellt worden ist, muss diese auf Richtigkeit geprüft werden (z.B. ob der Zeitraum zutreffend berücksichtigt oder zwischen „Verbringung“ = stramutare oder „Zwangswohnsitz“= domiciliu obligatoriu unterschieden wurde, was für die spätere Höhe der Leistung wichtig ist. Nach Erlass dieser ersten Feststellungsentscheidung (Decizie AJPIS) folgt das Zahlungsverfahren bei der Auszahlungsbehörde Casa Judeteana de Pensii (CJP). Diese Behörde erlässt die zweite Decizie, mit welcher die genaue Zahlung angewiesen wird. Dafür ist eine Lebensbescheinigung und Zahlungserklärung nach den amtlichen Vordrucken für grenzüberschreitende Leistungen vorzulegen.

Da gem. Art. 15 des Gesetzes DL 118/1990 eine **Leistung frühestens ab dem Folgemonat nach Antragstellung** möglich ist, sollten **Anträge frühzeitig** gestellt werden. Anträge müssen vollständig und mit allen erforderlichen Angaben und Belegen eingereicht werden, weil sonst (meist ohne Vorwarnung!) **eine Ablehnung erfolgt**. In Rumänien gilt (anders als in Deutschland!) der Beibringungsgrundsatz. Amtsermittlung (zur Klärung unvollständiger Angaben und Nachermittlung fehlender Belege) ist in Rumänien NICHT üblich. Gegen Entscheidungen der Entschädigungsbehörde kann Widerspruch (Plangere prealabila) gem. Art 7 Gesetz 554/2004 oder

Klage bei dem zuständigen Tribunal eingelegt werden. Es besteht ein Wahlrecht zwischen beiden Angriffsmöglichkeiten (Art. 7 Abs. 2 Gesetz 554/2004). Oft beachten aber Behörden in Rumänien diese Regel nicht und verweisen Betroffene bei ablehnender Entscheidung direkt an das Gericht (Tribunal).

**WICHTIG:** Durch eine gesetzliche Änderung (Gesetz 360/2023) sind ab September 2024 alle Leistungsbezieher (die also eine stattgebende Entscheidung der CJP bekommen haben) verpflichtet, ohne weitere Aufforderung (selbstinitiativ) zwei mal in Jahr, einmal im März bis zum 31.3, und einmal im September bis zum 31.9, eine Lebensbescheinigung nach dem offiziellen Vordruck an die zuständige CJP zu übermitteln. Eine Erinnerung erfolgt nicht. Geht die Lebensbescheinigung nicht rechtzeitig ein, wird die Zahlung eingestellt, bis die Lebensbescheinigung nachgereicht wird. Das nötige Formular können Sie im Downloadbereich mit einer einfachen Ausfüllanleitung ausdrucken

Antragstellung mit Hilfe unserer Kanzlei:

Gerne unterstützen wir Sie bei der notwendigen Antragstellung und übermitteln Ihnen die nötigen Fragebögen.

**Die Bearbeitung der Entschädigungsverfahren nach Dekret 118/90 erfolgt** in unserer Entschädigungsabteilung:

**Kanzlei Dr. Fabritius, Entschädigungsabteilung  
Blumenstr. 11, 82538 Geretsried.**

Gerne können Sie die Unterlagen **direkt dorthin** senden. Sie tragen damit wesentlich zur Vermeidung von Zeitverzögerungen bei. Auch der weitere Schriftverkehr **erfolgt in Entschädigungsverfahren nur über diese Adresse**

**Für den direkten Mailverkehr wurde die Mailadresse**

[Ro@fabritius.de](mailto:Ro@fabritius.de)

**eingrichtet, hier erreichen Sie direkt die Sachbearbeitung. Hier werden auch Sachstandsanfragen beantwortet.**

**Die Versendung von Mails an andere oder an mehrere Mailadressen der Kanzlei ist nicht zweckdienlich und führt zu Verzögerungen.**

**KOSTENHINWEIS:**

*Für die Vertretung durch unsere Kanzlei im behördlichen Antragsverfahren in Rumänien berechnen wir bei Auftragserteilung ab dem 1.5.2022 die gesetzlich vorgesehenen Kosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Für die Vertretung im Verwaltungsverfahren zur Durchsetzung der Entschädigung nach Dekret 118/1990 und Folgegesetzen fällt dabei eine Geschäftsgebühr nach VV 2300 RVG in Höhe von 1,6 Gebühren nach Gegenstandswert an. Für die Berechnung des Gegenstandswertes gelten die Vorschriften der §§ 22 ff RVG, § 9 ZPO für wiederkehrende (laufende) Leistungen. Gem. § 9 RVG berechnen wir einen Vorschuss in Höhe von 600 € zuzüglich Auslagen in Höhe von 20€ und MwSt. Nach Erledigung der Sache wird eine Schlussrechnung unter Berücksichtigung der durchgesetzten wiederkehrenden Leistung erstellt.*

Nötige **Übersetzungen aus der deutschen Sprache** (in die rumänische Sprache, wenn Sie keine rumänische Urkunden vorlegen können) können wir im Rahmen der Bearbeitung selbst fertigen und beglaubigen. Dafür berechnen wir **je zu übersetzende Personenstands-Urkunde die Übersetzungspauschale** von 25,- €. Bei anderen Urkunden informieren wir gerne über Kosten. Wenn eine Urkunde in mehreren Verfahren vorzulegen ist (z.B. die Sterbeurkunde des Betroffenen bei jedem antragstellenden Kind), bitten wir unbedingt um einen Hinweis, dass die Urkunde bereits in einem Verfahren bei uns vorgelegt wurde. So **sparen Sie sich unnötige Mehrfachübersetzungen.**

**WICHTIG: Ohne Ihren Hinweis erkennen wir Mehrfachvorlagen in unterschiedlichen Akten nicht**, weil schon aus Gründen des Datenschutzes Querverweise von einer Akte zur Anderen NICHT erfolgen.

(VIII-24)